

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung 2020 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Berichtsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Rechtsänderungen seit 2016 .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Durchführung und Ergebnisse der Lastenverteilung 2016 bis 2019 .....</b>	<b>2</b>
<b>IV. Wirkungen und Bewertung .....</b>	<b>4</b>
<b>V. Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>7</b>

#### **I. Berichtsgegenstand**

Nach § 181 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften zu berichten.

Die gemeinsame Tragung der Rentenlast wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) eingeführt. Durch die Neuregelung wurde der vorher geltende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgelöst und die Lastenverteilung grundlegend neugestaltet. Anders als das vorherige Verfahren, das dem Ausgleich von Spitzenbelastungen einzelner Berufsgenossenschaften diente, liegt dem neuen Verfahren die Konzeption einer Lastenverteilung zugrunde. Lasten werden insoweit solidarisch getragen, als sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbebranche stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben.

Das neue Verfahren beruht auf einem von der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelten Konzept. Mit ihm sollen dem tief greifenden wirtschaftlichen Strukturwandel der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen und die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wurde ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Regelungen befanden sich die Berufsgenossenschaften in einem Fusionsprozess, durch den sich ihre Größe und auch ihre Struktur änderten. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Fusionen und die künftigen Strukturveränderungen im Industrie- und Dienstleistungsbereich wurde die Berichtspflicht eingeführt, um beobachten zu können, ob die mit dem neuen Verteilungsverfahren angestrebten Ziele erreicht werden.

Der erste Bericht ist im Jahr 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11921 vom 17. Dezember 2012; Bundesratsdrucksache 781/12 vom 17. Dezember 2012), der zweite Bericht ist im Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10306 vom 10. November 2012; Bundesratsdrucksache 671/16 vom 10. November 2016) vorgelegt worden.

Der jetzt vorgelegte dritte Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2016 bis 2019.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Konzeption und den Zielen der neuen Lastenverteilung sowie den einzelnen Verfahrensschritten der Durchführung wird auf die Ausführungen in den vorangegangenen Berichten (dort jeweils in den Abschnitten II. und IV. sowie den entsprechenden Anhängen) verwiesen.

## **II. Rechtsänderungen seit 2016**

Die bei Einführung des Lastenverteilungsverfahrens vorgesehenen Übergangsvorschriften (§ 220 Absatz 1 bis 3 SGB VII) sind nach Ablauf des siebenjährigen Übergangszeitraums durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) aufgehoben worden.

Zum 1. Januar 2016 sind die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft und die Unfallkasse Post und Telekom aufgrund des Bundesunfallkassen-Neuordnungsgesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation fusioniert. Der Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom, die als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bisher nicht in die berufsgenossenschaftliche Lastenverteilung einbezogen war, wird in einem Übergangszeitraum, beginnend mit dem Ausgleichsjahr 2016, bis zum Jahr 2022 stufenweise in die Lastenverteilung einbezogen (§ 220 Absatz 4 SGB VII). Der siebenjährige Übergangszeitraum sowie die einzelnen prozentualen Anpassungsstufen entsprechen den bei Einführung der Lastenverteilung für alle Berufsgenossenschaften festgelegten allgemeinen Übergangsregelungen.

## **III. Durchführung und Ergebnisse der Lastenverteilung 2016 bis 2019**

### **1. Durchführung**

Die Lastenverteilung wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) auf Basis der von den Berufsgenossenschaften übermittelten Daten jeweils nach Ablauf des vergangenen Kalenderjahres – sog. Ausgleichsjahr – durchgeführt (§ 181 Absatz 1 SGB VII).

Infolge von rückwirkenden Entscheidungen über Rentenansprüche (z. B. in Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren), Korrekturen oder Nachmeldungen von Entgeltsummen (z. B. nach Betriebsprüfungen) oder anderen Änderungen kommt es regelmäßig zu nachträglichen Änderungen in den übermittelten Ausgangsdaten. Solche Änderungen werden durch Korrekturumlagen berücksichtigt, d. h., nach der abgeschlossenen Berechnung der Lastenverteilung werden vor der endgültigen Festsetzung der Ausgleichsbeträge die Ergebnisse der Korrekturberechnung für das davorliegende Ausgleichsjahr - und ggf. weitere davor liegende Ausgleichsjahre - berücksichtigt und verrechnet.

Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben wird durch eine Freibetragsregelung Rechnung getragen. Danach bleibt bei der solidarischen Lastentragung für jedes Unternehmen ein bestimmter jährlich dynamisierter Entgeltbetrag bei der Berechnung in Höhe von sechs durchschnittlich vergüteten Vollzeitbeschäftigten unberücksichtigt. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen bleiben von der Verteilung der Lasten vollständig ausgenommen.

Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen nach Festsetzung durch das BAS bis zum 25. Juni die jeweiligen Beträge an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften (§ 181 Absatz 2 SGB VII).

## 2. Ergebnisse der Lastenverteilung 2016 bis 2019

Das Ergebnis der Lastenverteilung für das Jahr 2019 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar; zur Berechnung der Beträge im Einzelnen siehe die Tabellen in Anhang 2 und 3:

Tabelle 1

### Lastenverteilung für 2019\* in Euro

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	424.454.467	
Holz und Metall	38.172.756	
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		92.640.690
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	13.402.211	
Bauwirtschaft	334.715.603	
Handel und Warenlogistik		155.060.168
Verwaltung		436.846.964
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation		29.923.295
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		96.273.920
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>810.745.037</b>	

\* Alle Werte auf volle Euro-Beträge gerundet; Ergebnisse einschließlich Korrekturen

Die Ergebnisse für die Jahre 2016 bis 2019 stellen sich wie folgt dar; dabei bezeichnen Beträge mit einem Minusstrich einen Ausgleichsanspruch, Beträge ohne einen Minusstrich eine Ausgleichspflicht in der jeweiligen Höhe:

Tabelle 2

### Ergebnisse der Lastenverteilung 2016 bis 2019\* in Euro

Berufsgenossenschaft	2016	2017	2018	2019
Rohstoffe und chemische Industrie	-397.402.277	-404.750.357	-437.860.557	-424.454.467
Holz und Metall	-31.952.342	-20.054.015	-17.492.539	-38.172.756
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	92.901.600	96.825.461	89.006.536	92.640.690
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-9.987.699	-3.750.296	-8.420.677	-13.402.211
Bauwirtschaft	-317.985.909	-327.628.292	-314.732.010	-334.715.603
Handel und Warenlogistik	159.204.206	148.104.850	154.592.000	155.060.168
Verwaltung	392.334.044	396.088.993	417.269.635	436.846.964
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	25.789.499	25.270.406	33.872.385	29.923.295
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	87.098.878	89.893.250	83.765.226	96.273.920
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>757.328.227</b>	<b>756.182.959</b>	<b>778.505.782</b>	<b>810.745.037</b>

\* Alle Werte auf volle Euro-Beträge gerundet; Ergebnisse einschließlich Korrekturen

### 3. Verwaltungskosten

Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten werden dem BAS von den Berufsgenossenschaften erstattet (§ 181 Absatz 5 SGB VII). Die Höhe der Kosten richtet sich pauschal nach den erforderlichen Stellenanteilen der beim BAS mit der Lastenverteilung betrauten Personen. Für die Ausgleichsjahre 2016-2019 stellten sich die erstattungsfähigen Kosten wie folgt dar:

Tabelle 3

#### Verwaltungskosten

Ausgleichsjahr	Stellenanteile (einschl. Sachkostenpauschale)	Verwaltungskosten in Euro
2016	50 % von 1 Stelle gD*	70.651,82
2017	50 % von 1 Stelle gD*	71.381,95
2018	40 % von 1 Stelle gD*	59.209,77
2019	40 % von 1 Stelle gD*	62.384,19

\*gD = gehobener Dienst

Zur Entwicklung der Verwaltungskosten für die Jahre 2008 bis 2015 wird auf die Tabelle im Anhang 6 des Berichts aus dem Jahr 2016 verwiesen.

### IV. Wirkungen und Bewertung

Die in den Berichten 2012 und 2016 dargestellten Bewertungen haben sich bestätigt. Die Ergebnisse der Lastenverteilung für die Jahre 2016 bis 2019 belegen, dass sich die Entwicklung verstetigt hat und die mit dem neuen Verteilungssystem angestrebten Ziele erreicht werden:

- Es kommt zu einer deutlichen Entlastung strukturschwacher Branchen. Der Bereich Bergbau als ein maßgeblicher Gewerbezweig der BG Rohstoffe und chemische Industrie wird massiv entlastet. Auch der Baubereich mit der BG der Bauwirtschaft erhält weiterhin hohe Ausgleichsmittel. Dies ist – wie im Bergbau – die Auswirkung der hohen Rentenaltlasten aus früheren Jahrzehnten infolge der sehr hohen Unfallgefahr im Baubereich, die von den aktuell vorhandenen Unternehmen nicht allein getragen werden können. Die Gesamtentlastung der BG Rohstoffe und chemische Industrie betrug für 2019 rd. 424 Mio. Euro, die Entlastung der BG der Bauwirtschaft rd. 335 Mio. Euro. Damit werden bei der BG Rohstoffe und chemische Industrie mehr als die Hälfte und bei der BG der Bauwirtschaft rd. ein Drittel der Rentenlasten solidarisch über die Lastenverteilung finanziert.
- Die Be- und Entlastungen der einzelnen Berufsgenossenschaften zeigen auch in den übrigen Bereichen den deutlich größeren Solidareffekt im Rahmen des neuen Verfahrens. Durch die gemeinsame Lastentragung werden die Rentenlasten gleichmäßiger als im früheren Lastenausgleich auf die Berufsgenossenschaften verteilt. So werden insbesondere die Berufsgenossenschaften stärker belastet, bei denen in den letzten Jahren der Versichertenbestand und damit die Entgeltsummen angewachsen sind, namentlich die Verwaltungs-BG, die BG Handel und Warenlogistik und die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- Gleichzeitig bleibt eine angemessene und risikogerechte finanzielle Beteiligung der Mitgliedsunternehmen auch strukturschwacher Berufsgenossenschaften erhalten. Unterschiedliche Gefährdungen spiegeln sich auch weiterhin in unterschiedlichen Belastungen wider. Auch dieses Element der Lastenverteilung hat sich verstetigt. So müssen die Mitgliedsunternehmen der BG der Bauwirtschaft trotz der Ausgleichsmittel von den anderen Berufsgenossenschaften rd. 645 Mio. Euro und damit mehr als zwei Drittel der Gesamrentenaufwendungen ihrer Berufsgenossenschaft weiterhin selbst tragen.
- Das unterschiedliche Unfallrisiko in den einzelnen Branchen und damit die Verantwortlichkeit der dortigen Unternehmer für die verursachten Rentenlasten bleibt ein wesentlicher Faktor für die Lastenverteilung. Eine allgemeine Nivellierung der Beitragsbelastung ist nicht erfolgt. So lagen etwa die Beitragsbelastun-

gen für die Mitgliedsunternehmen der Verwaltungs-BG durchschnittlich weiterhin deutlich unter 1 Prozent, während Mitgliedsunternehmen der BG Rohstoffe und chemische Industrie oder der BG der Bauwirtschaft trotz der erheblichen Entlastung durch die solidarische Lastenverteilung Beitragsbelastungen zu tragen haben, die z. T. weit über dem Durchschnitt aller in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Branchen von zuletzt 1,10 Prozent (2018) lagen.

- Die – nominell eher geringfügigen – Ausgleichsansprüche der BG Holz und Metall und der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (2019 rd. 38 Mio. Euro bzw. rd. 13 Mio. Euro) und ihre Veränderungen über den Gesamtzeitraum seit 2008 belegen die Sensibilität des neuen Systems auch bei relativ geringgradigen Veränderungen der zugrundeliegenden Belastungswerte. So hat sich die anfängliche Ausgleichspflicht der BG Holz und Metall inzwischen zu einer Ausgleichsberechtigung entwickelt.
- Das Umverteilungsvolumen insgesamt ist gegenüber dem früheren Lastenausgleich erheblich angestiegen. Damit wird das Ziel einer stärkeren solidarischen Tragung der Rentenlast durch die Berufsgenossenschaften erreicht. Betrug das Volumen des Lastenausgleichs im Jahr 2007, dem letzten Jahr vor der Neugestaltung, rd. 564 Mio. Euro, ist seitdem eine deutliche Steigerung auf inzwischen knapp 811 Mio. Euro in 2019, d. h. um mehr als 40 Prozent erfolgt. Es handelt sich dabei weitgehend um eine reale Steigerung, da sich das zugrundeliegende Rentenvolumen der Berufsgenossenschaften in diesem Zeitraum nur um rd. 10 Prozent erhöht hat.

### **Schutz von Kleinunternehmen und gemeinnützigen Unternehmen**

Die besonderen Regelungen zum Schutz von Kleinunternehmen vor übermäßigen Belastungen haben sich bewährt.

Die Lastenverteilung wirkt auf kleine und größere Unternehmen unterschiedlich. Denn das Gesetz enthält für die solidarische Verteilung der Überaltlast eine Freibetragsregelung, die insbesondere zugunsten kleiner Unternehmen wirkt. Die Lastenverteilung erfolgt zu einem deutlich überwiegenden Teil (zu 70 Prozent) nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte. Bei der Feststellung, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte zu berücksichtigen sind, bleibt nach § 180 Absatz 1 SGB VII für alle Unternehmen ein Betrag in der Höhe des Sechsfachen der für das Ausgleichsjahr geltenden Bezugsgröße jährlich unberücksichtigt (2019 rd. 225.000 Euro). Die Bezugsgröße entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit sind Unternehmen, die bis zu sechs Personen mit Durchschnittsentgelt beschäftigen (bei geringerer Entlohnung entsprechend mehr Personen), von der Überaltlast völlig freigestellt, soweit die Verteilung nach Entgelten erfolgt. Beteiligt werden sie lediglich an der Verteilung nach Neurenten (30 Prozent).

Die Bedeutung dieser Regelung zeigt sich exemplarisch bei der BG Handel und Warenlogistik, einer Berufsgenossenschaft mit besonders hohem Kleinunternehmensanteil. Nach der letzten Statistik (2018) waren von den rd. 380.000 Mitgliedsunternehmen fast 85 Prozent (rd. 325.000) Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der im Handel eher unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelte wird damit der weit überwiegende Teil der Unternehmen von der Freibetragsregelung vollständig erfasst. Der solidarische Ausgleichsbeitrag der Berufsgenossenschaft wird mithin von den Mittel- und Großunternehmen aufgebracht.

### **Verwaltungskosten**

Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten haben sich als niedriger erwiesen, als ursprünglich angenommen und sich auf einem insgesamt niedrigen Niveau stabilisiert.

## **V. Zusammenfassung**

Die Ergebnisse der Berichte über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung aus den Jahren 2012 und 2016 haben sich bestätigt. Die Erwartungen, die der Gesetzgeber an das im Jahr 2008 installierte neue System der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gestellt hat, haben sich erfüllt:

- Die Lastenverteilung führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung traditioneller Gewerbebranchen mit rückläufiger Tendenz oder besonders hohen Rentenlasten aus früheren Jahrzehnten wie Bergbau, Bau, Stahl oder Steinbruch. Prosperierende Wirtschaftsbereiche wie die Dienstleistungsbranchen, der Energiebereich oder die Gesundheitsbereiche werden demgegenüber stärker zu einer solidarischen Lastenverteilung herangezogen.

- Es handelt sich um ein selbstregulierendes und damit nachhaltiges System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten auf die sich ständig verändernden strukturellen Bedingungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.
- Das die gesetzliche Unfallversicherung prägende Prinzip risikogerechter Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbezweige für die von ihnen verursachten Rentenlasten bleibt gewahrt.
- Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen wird durch besondere Regelungen Rechnung getragen.
- Die Durchführung der Lastenverteilung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung hat sich bewährt. Das Verfahren läuft problemfrei. Der Verwaltungsaufwand ist niedriger als ursprünglich angenommen.

Insgesamt bildet das neue System mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme oder Heranziehung zur solidarischen Lastenverteilung einen maßgeblichen Beitrag zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.

**Anhang**

- |          |   |
|----------|---|
| Anhang 1 | Gesetzliche Vorschriften zur Lastenverteilung<br>(Auszug aus dem SGB VII i. d. F. vom 1. Juli 2020) |
| Anhang 2 | Tabellen zur Durchführung der Lastenverteilung für 2019   |
| Anhang 3 | Tabelle zur Lastenverteilung 2019 einschließlich Korrekturen  |

**Anhang 1**

**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch**  
**– Gesetzliche Unfallversicherung –**  
(Vorschriften i. d. F. vom 1. Juli 2020)

**Sechstes Kapitel**  
**Aufbringung der Mittel**

**Siebter Unterabschnitt**  
**Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

§ 176

**Grundsatz**

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemeinsam.

§ 177

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Rentenlasten sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Renten, Sterbegeld und Abfindungen.
- (2) Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Rentenlasten gemeinsam getragen werden.
- (3) Neurenten eines Jahres sind die Rentenlasten des Ausgleichsjahres aus Versicherungsfällen, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorangegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde. Abfindungen sind dabei auf den Gesamtbetrag zu reduzieren, der bei laufender Rentenzahlung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der erstmaligen Feststellung der Rente geleistet worden wäre; Abfindungen nach § 75 werden in Höhe der Abfindungssumme berücksichtigt.
- (4) Rentenwert einer Berufsgenossenschaft sind die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu erwartenden Aufwendungen für solche Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.
- (5) Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Versicherungssummen.
- (6) Entgeltanteil einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Entgeltsumme aller Berufsgenossenschaften.
- (7) Latenzfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis des Entgeltanteils im Ausgleichsjahr zum Entgeltanteil im 25. Jahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgegangen ist.
- (8) Freistellungsfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer nach § 180 Absatz 2 reduzierten Entgeltsumme zu ihrer Entgeltsumme.
- (9) Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz einer in einer Tarifstelle gebildeten Gefahrgemeinschaft ist das Verhältnis der Berufskrankheiten-Neurenten der Gefahrgemeinschaft zu ihrer Entgeltsumme.

§ 178

**Gemeinsame Tragung der Rentenlasten**

- (1) Jede Berufsgenossenschaft trägt jährlich Rentenlasten in Höhe des 5,5fachen ihrer Neurenten für Arbeitsunfälle und des 3,3fachen ihrer mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten. Die in Satz 1 genannten Werte sind neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte von dem 5,6fachen aller



Neurenten für Arbeitsunfälle oder dem 3,4fachen aller Neurenten für Berufskrankheiten um mehr als 0,2 abweicht. Die Festsetzung gilt für höchstens sechs Kalenderjahre. Die Werte sind erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 neu festzusetzen.

(2) Soweit die Rentenlasten für Arbeitsunfälle die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten für Arbeitsunfälle und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

(3) Soweit die Rentenlasten für Berufskrankheiten die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Produkt aus Freistellungs- und Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

### § 179

#### **Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung**

(1) Neurenten für Berufskrankheiten einer Tarifstelle gelten nicht als Neurenten im Sinne von § 177 Absatz 3, soweit

1. der Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz der Tarifstelle einen Wert von 0,04 übersteigt,
2. die Berufskrankheiten-Neurenten der Tarifstelle an den Berufskrankheiten-Neurenten aller Berufsgenossenschaften mindestens 2 Prozent betragen und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat.

Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen.

(2) Der von den Berufsgenossenschaften nach § 178 Absatz 2 und 3 gemeinsam zu tragende Betrag umfasst über die Rentenlasten hinaus auch die einer Tarifstelle zuzuordnenden Rehabilitationslasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn

1. die Gesamtrentenlast der Tarifstelle mindestens 2 Prozent der Gesamtrentenlast aller Berufsgenossenschaften beträgt,
2. die Entschädigungslast der Tarifstelle mindestens 75 Prozent der ihr zuzuordnenden Entgeltsumme beträgt und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat;

dies gilt bis zum Ausgleichsjahr 2031 auch für die der Tarifstelle zuzuordnenden anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen. Rehabilitationslasten nach Satz 1 sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels einschließlich der Leistungen nach dem Neunten Buch. Entschädigungslast nach Satz 1 Nr. 2 sind die Aufwendungen für Rehabilitation nach Satz 3 und für Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen. Die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Satz 1 sind entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller Tarifstellen der Berufsgenossenschaft zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ein geringerer Verwaltungskostenbetrag, ist stattdessen dieser zugrunde zu legen. Er wird den jeweils nach § 178 Absatz 2 und 3 zu verteilenden Lasten im Verhältnis der Entschädigungslasten der Tarifstelle für Unfälle und Berufskrankheiten zugeordnet.

## § 180

**Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht**

(1) Bei der Anwendung des § 178 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

## § 181

**Durchführung des Ausgleichs**

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den Ausgleichsanteil, der auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfällt. Der Zahlungsausgleich aufgrund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 20. März des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesamt für Soziale Sicherung stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften bis zum 31. März diesen Jahres den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis zum 25. Juni diesen Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(3) Die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 sind vom Bundesamt für Soziale Sicherung unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(4) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu berichten.

(5) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesamt für Soziale Sicherung die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.

(6) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

## Zehntes Kapitel Übergangsrecht

### § 220

#### **Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

(1-3) *(weggefallen)*

(4) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation mit der Maßgabe, dass für den Zuständigkeitsbereich nach § 121 Absatz 2 Nummer 3 bis 8

1. bei der Ermittlung der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2016 in Höhe von 15 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2017 in Höhe von 30 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2018 in Höhe von 45 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2019 in Höhe von 60 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2020 in Höhe von 75 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2021 in Höhe von 90 Prozent anzusetzen sind,
2. bis zum Jahr 2021 als Latenzfaktor nach § 177 Absatz 7 der für das jeweilige Ausgleichsjahr für den Bereich der in § 121 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmensarten zu berechnende Wert anzuwenden ist.

## Anhang 2

Tabelle A 1

## Ermittlung der Überlast für Renten aufgrund von Arbeitsunfällen 2019

Berufsgenossenschaft	Rentenlast für Arbeitsunfälle	Neurenten für Arbeitsunfälle	5,6 x Spalte (2)	Über- bzw. Unterlast Arbeitsunfälle	Rentenlast für Berufskrankheiten
	(1)	(2)	(3)=5,6x(2)	(4)=(1)-(3)	(5)
Rohstoffe und chemische Industrie	399.876.121,80	24.384.010,73	136.550.460,09	263.325.661,71	334.757.025,31
Holz und Metall	871.432.651,16	71.680.772,56	401.412.326,34	470.020.324,82	346.482.030,27
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	420.321.671,64	40.673.442,97	227.771.280,63	192.550.391,01	138.494.791,55
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	204.489.422,88	19.647.094,45	110.023.728,92	94.465.693,96	29.986.904,94
Bauwirtschaft	825.151.109,59	68.599.818,55	384.158.983,88	440.992.125,71	184.591.954,52
Handel und Warenlogistik	395.479.862,38	45.391.615,45	254.193.046,52	141.286.815,86	47.747.441,98
Verwaltung	483.936.221,49	79.722.358,06	446.445.205,14	37.491.016,35	50.766.386,52
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	299.796.725,29	36.578.081,28	204.837.255,17	94.959.470,12	22.030.412,53
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	187.537.911,81	34.313.501,60	192.155.608,96	-4.617.697,15	42.296.368,73
<b>Summe</b>	<b>4.088.021.698,04</b>	<b>420.990.695,65</b>	<b>2.357.547.895,64</b>	<b>1.730.473.802,40</b>	<b>1.197.153.316,35</b>

Tabelle A 2

## Ermittlung der Überlast für Renten aufgrund von Berufskrankheiten 2019

Berufsgenossenschaft	Neurenten für Berufskrankheiten	Neurenten nach § 179 Abs. 1	Neurenten für Berufskrankheiten	3,3 x Latenzfaktor x Spalte (8)	Über- bzw. Unterlast Berufskrankheiten
	(6)	(7)	(8) = (6) - (7)	(9) = 3,3 x (15) x (8)	(10) = (5) - (9)
Rohstoffe und chemische Industrie	53.392.910,63	18.007.749,52	35.385.161,11	89.221.993,05	245.535.032,26
Holz und Metall	96.820.932,77	0,00	96.820.932,77	293.517.256,08	52.964.774,19
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	37.494.542,35	0,00	37.494.542,35	103.598.803,09	34.895.988,46
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	4.902.461,00	0,00	4.902.461,08	13.801.940,10	16.184.964,84
Bauwirtschaft	65.530.368,59	0,00	65.530.368,59	109.550.484,85	75.041.469,67
Handel und Warenlogistik	13.149.915,57	0,00	13.149.915,57	40.210.214,80	7.537.227,18
Verwaltung	11.286.174,82	0,00	11.286.174,82	54.704.040,14	-3.937.653,62
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	6.726.001,91	0,00	6.726.001,91	23.268.045,24	-1.237.632,71
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	6.929.994,81	0,00	6.929.994,81	38.075.890,05	4.220.478,68
<b>Summe</b>	<b>296.233.302,53</b>	<b>18.007.749,52</b>	<b>278.225.553,01</b>	<b>765.948.667,40</b>	<b>431.204.648,95</b>

Tabelle A 3

## Ermittlung des Latenzfaktors 2019

Berufsgenossenschaft	Entgeltsumme	Entgeltanteil	Entgeltsumme t-25	Entgeltanteil t-25	Latenzfaktor	Entgeltsumme
	(11)	(12) = (11) / Summe (11)	(13)	(14) = (13) / Summe (13)	(15) = (12) / (14)	(16) = (11)
Rohstoffe und chemische Industrie	63.032.006.062,00	0,058243015	88.104.975.073,00	0,076226687	0,764076430	63.032.006.062,00
Holz und Metall	192.633.986.023,00	0,177998208	223.953.874.930,00	0,193760476	0,918650756	192.633.986.023,00
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	140.268.250.344,81	0,129611071	178.921.588.553,00	0,154799430	0,837283901	140.268.250.344,81
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	50.932.328.280,00	0,047062636	63.761.363.015,00	0,055165074	0,853123772	50.932.328.280,00
Bauwirtschaft	56.653.299.808,53	0,052348944	119.438.286.401,00	0,103335650	0,506591331	56.653.299.808,53
Handel und Warenlogistik	145.330.013.989,00	0,134288256	167.506.603.678,00	0,144923410	0,926615347	145.330.013.989,00
Verwaltung	247.305.981.204,18	0,228516381	179.825.815.093,00	0,155581749	1,468786557	247.305.981.204,18
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	39.645.830.573,72	0,036633654	40.391.004.493,00	0,034945501	1,048308177	46.871.446.325,72
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	146.422.604.940,58	0,135297835	93.924.960.407,00	0,081262023	1,664957740	146.422.604.940,58
<b>Summe</b>	<b>1.082.224.301.225,82</b>	<b>1,000000000</b>	<b>1.155.828.471.643,00</b>	<b>1,000000000</b>	<b>8,988394012</b>	<b>1.089.449.916.977,82</b>

Tabelle A 4

## Ermittlung von Freistellungsfaktoren und Freibeträgen 2019

Berufsgenossenschaft	Entgeltsummen nach § 180 Abs. 2	Nach § 180 Abs. 2 reduzierte Entgeltsumme	Freistellungsfaktor	Freibetrag nach § 180 Abs. 1 (ohne gemeinnützige Entgeltsummen)	Versicherungssummen (ohne gemeinnützige Entgeltsummen und Freibeträge)	Bereinigte Entgeltsumme (Arbeitsentgelte)
	(17)	(18) = (16) - (17)	(19) = (18)/(16)	(20)	(21)	(22) = (16) - (17) - (20) - (21)
Rohstoffe und chemische Industrie	320.859.257,00	62.711.146.805,00	0,994909582	3.135.334.836,00	174.904.036,00	59.400.907.933,00
Holz und Metall	14.249.764,00	192.619.736.259,00	0,999926027	19.300.145.996,00	1.282.033.764,00	172.037.556.499,00
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	1.460.445.115,00	138.807.805.229,81	0,989588199	14.320.003.545,00	2.507.552.548,81	121.980.249.136,00
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	31.964.425,00	50.900.363.855,00	0,999372414	15.623.304.232,00	800.351.989,00	34.476.707.634,00
Bauwirtschaft	10.479.074,00	56.642.820.734,53	0,999815032	21.123.086.045,00	1.612.105.089,34	33.907.629.600,19
Handel und Warenlogistik	2.116.004,00	145.327.897.985,00	0,999985440	26.198.398.039,00	2.278.744.552,00	116.850.755.394,00
Verwaltung	18.149.798.802,00	229.156.182.402,18	0,926609948	43.495.904.756,00	5.961.725.737,17	179.698.551.909,01
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	9.009.764,20	46.862.436.561,52	0,999807777	9.497.688.101,27	2.528.494.321,33	34.836.254.138,92
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	76.792.235.695,00	69.630.369.245,58	0,475543850	26.200.195.707,00	8.429.528.970,30	35.000.644.568,28
<b>Summe</b>	<b>96.791.157.900,20</b>	<b>992.658.759.077,62</b>	<b>8,385558268</b>	<b>178.894.061.257,27</b>	<b>25.575.441.007,95</b>	<b>788.189.256.812,40</b>

Tabelle A 5

## Verteilung der Überlasten für Arbeitsunfälle 2019

Berufsgenossenschaft	Neurenten x Freistellungsfaktor $(23) = (2) \times (19)$	Verhältniswert Neurenten $(24) = (23) /$ Summe (23)	30 % Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Neurenten) $(25) = 0,3 \times (24) \times$ Summe (4)	Verhältniswert Arbeitsentgelte $(26) = (22) /$ Summe (22)	70 % Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Arbeitsentgelte) $(27) = 0,7 \times (26) \times$ Summe (4)
Rohstoffe und chemische Industrie	24.259.885,92	0,061176086	31.759.084,41	0,075363762	91.290.511,63
Holz und Metall	71.675.470,10	0,180743832	93.831.739,86	0,218269350	264.396.574,03
Energie Textil Elektro Medieneerzeugnisse	40.249.959,17	0,101498209	52.691.997,60	0,154760101	187.465.810,53
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	19.634.764,21	0,049512930	25.704.248,39	0,043741661	52.985.659,45
Bauwirtschaft	68.587.129,75	0,172955973	89.788.733,96	0,043019655	52.111.069,71
Handel und Warenlogistik	45.390.954,55	0,114462243	59.422.173,77	0,148252154	179.582.528,53
Verwaltung	73.871.530,06	0,186281630	96.706.644,30	0,227989091	276.170.404,00
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	36.571.050,14	0,092221115	47.875.866,85	0,044197829	53.538.229,87
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	16.317.574,65	0,041147982	21.361.651,59	0,044406396	53.790.873,93
<b>Summe</b>	<b>396.558.318,55</b>	<b>1,000000000</b>	<b>519.142.140,72</b>	<b>1,000000000</b>	<b>1.211.331.661,68</b>



Tabelle A 6

## Verteilung der Überlasten für Berufskrankheiten 2019

Berufsgenossenschaft	Neurenten x Freistellungsfaktor x Latenzfaktor  (28) = (8) x (19) x (15)	Verhältniswert Neurenten  (29) = (28) / Summe (28)	30 % Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Neurenten)  (30) = 0,3 x (29) x Summe (10)	Verhältniswert Arbeitsentgelte  (31) = (22) / Summe (22)	70 % Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Arbeitsentgelte)  (32) = 0,7 x (31) x Summe (10)
Rohstoffe und chemische Industrie	26.899.338,12	0,119895543	15.509.854,67	0,075363762	22.748.043,32
Holz und Metall	88.938.043,53	0,396414030	51.280.671,78	0,218269350	65.883.130,81
Energie Textil Elektro Medieneerzeugnisse	31.066.713,02	0,138470337	17.912.715,98	0,154760101	46.713.292,57
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	4.179.781,27	0,018630092	2.410.014,69	0,043741661	13.203.125,44
Bauwirtschaft	33.190.976,20	0,147938589	19.137.542,15	0,043019655	12.985.192,55
Handel und Warenlogistik	12.184.736,16	0,054309721	7.025.581,31	0,148252154	44.748.912,74
Verwaltung	15.360.396,30	0,068464252	8.856.631,09	0,227989091	68.816.969,05
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	7.049.567,45	0,031421283	4.064.701,00	0,044197829	13.340.816,59
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	5.486.895,56	0,024456153	3.163.682,03	0,044406396	13.403.771,20
<b>Summe</b>	<b>224.356.447,62</b>	<b>1,000000000</b>	<b>129.361.394,69</b>	<b>1,000000000</b>	<b>301.843.254,27</b>

Tabelle A 7

## Gesamtergebnis Lastenverteilung 2019 ohne § 179 Absatz 2 SGB VII

Berufsgenossenschaft	Rentenlasten vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Rentenlast nach Verteilung	Ausgleichsbeträge
	(33) = (1) + (5)	(34) = (3) + (9)	(35) = (25) + (30)	(36) = (27) + (32)	(37) = (34) + (35) + (36)	(38) = (37) - (33)
Rohstoffe und chemische Industrie	734.633.147,11	225.772.453,13	47.268.939,07	114.038.554,94	387.079.947,14	-347.553.199,97
Holz und Metall	1.217.914.681,43	694.929.582,42	145.112.411,64	330.279.704,85	1.170.321.698,91	-47.592.982,52
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	558.816.463,19	331.370.083,72	70.604.713,58	234.179.103,10	636.153.900,40	77.337.437,21
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	234.476.327,82	123.825.669,02	28.114.263,08	66.188.784,90	218.128.717,00	-16.347.610,82
Bauwirtschaft	1.009.743.064,11	493.709.468,73	108.926.276,10	65.096.262,26	667.732.007,09	-342.011.057,02
Handel und Warenlogistik	443.227.304,36	294.403.261,32	66.447.755,07	224.331.441,27	585.182.457,66	141.955.153,30
Verwaltung	534.702.608,01	501.149.245,27	105.563.275,38	344.987.373,07	951.699.893,72	416.997.285,71
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	321.827.137,82	228.105.300,41	51.940.567,85	66.879.046,46	346.924.914,72	25.097.776,90
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	229.834.280,54	230.231.499,01	24.525.333,62	67.194.645,12	321.951.477,75	92.117.197,21
<b>Summe</b>	<b>5.285.175.014,39</b>	<b>3.123.496.563,03</b>	<b>648.503.535,39</b>	<b>1.513.174.915,97</b>	<b>5.285.175.014,39</b>	<b>0,00</b>

Tabelle A 8

## Verteilung der Lasten nach § 179 Absatz 2 SGB VII für Arbeitsunfälle 2019

Berufsgenossenschaft	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Anteilige VVK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Summe Reha-Lasten und VVK für Arbeitsunfälle nach § 179 Abs. 2	30 % Anteil Überlast für Arbeitsunfälle für Arbeitsunfälle (Neurenten)	70 % Anteil Überlast für Arbeitsunfälle für Arbeitsunfälle (Arbeitsentgelte)
	(39)	(40)	(41) = (39) + (40)	(42) = 0,3 x Summe (41) x (24)	(43) = 0,7 x Summe (41) x (26)
Rohstoffe und chemische Industrie	10.462.311,73	14.319.566,83	24.781.878,56	454.817,50	1.307.358,93
Holz und Metall	0,00	0,00	0,00	1.343.751,51	3.786.387,16
Energie Textil Elektro Medieneerzeugnisse	0,00	0,00	0,00	754.594,89	2.684.672,22
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,00	0,00	0,00	368.107,02	758.800,38
Bauwirtschaft	0,00	0,00	0,00	1.285.852,17	746.275,50
Handel und Warenlogistik	0,00	0,00	0,00	850.976,82	2.571.776,82
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	1.384.922,62	3.954.998,57
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,00	0,00	0,00	685.623,74	766.713,66
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,00	0,00	0,00	305.917,29	770.331,75
<b>Summe</b>	<b>10.462.311,73</b>	<b>14.319.566,83</b>	<b>24.781.878,56</b>	<b>7.434.563,57</b>	<b>17.347.314,99</b>

Tabelle A 9

## Verteilung der Lasten nach § 179 Abs 2 SGB VII für Berufskrankheiten 2019

Berufsgenossenschaft	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Anteilige VVK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Summe Reha-Lasten und VVK für Berufskrankheiten nach § 179 Abs. 2	30 % Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Neurenten)	70 % Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Arbeitsentgelte)
	(44)	(45)	(46) = (44) + (45)	(47) = 0,3 x Summe (46) x (29)	(48) = 0,7 x Summe (46) x (31)
Rohstoffe und chemische Industrie	29.310.600,68	26.580.181,71	55.890.782,39	2.010.316,71	2.948.497,75
Holz und Metall	0,00	0,00	0,00	6.646.767,08	8.539.471,31
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,00	0,00	0,00	2.321.764,65	6.054.764,20
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,00	0,00	0,00	312.375,13	1.711.328,98
Bauwirtschaft	0,00	0,00	0,00	2.480.521,04	1.683.081,51
Handel und Warenlogistik	0,00	0,00	0,00	910.623,85	5.800.150,23
Verwaltung	0,00	0,00	0,00	1.147.956,18	8.919.742,06
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,00	0,00	0,00	526.848,03	1.729.175,88
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,00	0,00	0,00	410.062,05	1.737.335,77
<b>Summe</b>	<b>29.310.600,68</b>	<b>26.580.181,71</b>	<b>55.890.782,39</b>	<b>16.767.234,72</b>	<b>39.123.547,67</b>

Tabelle A 10

## Ergebnis Lastenverteilung 2019 nach § 179 Absatz 2 SGB VII

Berufsgenossenschaft	Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitentgelte)	Lasten nach § 179 Abs. 2 nach Lastenverteilung	Ausgleichsbeträge
	(49)=(41)+(46)	(50)=(42)+(47)	(51)=(43)+(48)	(52)=(50)+(51)	(53)=(52)-(49)
Rohstoffe und chemische Industrie	80.672.660,95	2.465.134,21	4.255.856,68	6.720.990,89	-73.951.670,06
Holz und Metall	0,00	7.990.518,59	12.325.858,47	20.316.377,06	20.316.377,06
Energie Textil Elektro Medieneerzeugnisse	0,00	3.076.359,54	8.739.436,42	11.815.795,96	11.815.795,96
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,00	680.482,15	2.470.129,36	3.150.611,51	3.150.611,51
Bauwirtschaft	0,00	3.766.373,21	2.429.357,01	6.195.730,22	6.195.730,22
Handel und Warenlogistik	0,00	1.761.600,67	8.371.927,05	10.133.527,72	10.133.527,72
Verwaltung	0,00	2.532.878,80	12.874.740,63	15.407.619,43	15.407.619,43
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,00	1.212.471,77	2.495.889,54	3.708.361,31	3.708.361,31
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,00	715.979,34	2.507.667,51	3.223.646,85	3.223.646,85
<b>Summe</b>	<b>80.672.660,95</b>	<b>24.201.798,28</b>	<b>56.470.862,67</b>	<b>80.672.660,95</b>	<b>0,00</b>

Tabelle A 11

## Gesamtergebnis Lastenverteilung 2019 inkl. § 179 Absatz 2 SGB VII

Berufsgenossenschaft	Lasten vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	nachrichtlich: Über/Unter-Altlast vor Verteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)
	(54) = (33) + (49)	(55) = (34)	(56) = (54) - (55)	(57) = (35) + (50)
Rohstoffe und chemische Industrie	815.305.808,06	225.772.453,13	589.533.354,93	49.734.073,28
Holz und Metall	1.217.914.681,43	694.929.582,42	522.985.099,01	153.102.930,23
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	558.816.463,19	331.370.083,72	227.446.379,47	73.681.073,12
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	234.476.327,82	123.825.669,02	110.650.658,80	28.794.745,23
Bauwirtschaft	1.009.743.064,11	493.709.468,73	516.033.595,38	112.692.649,31
Handel und Warenlogistik	443.227.304,36	294.403.261,32	148.824.043,04	68.209.355,74
Verwaltung	534.702.608,01	501.149.245,27	33.553.362,74	108.096.154,18
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	321.827.137,82	228.105.300,41	93.721.837,41	53.153.039,62
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	229.834.280,54	230.231.499,01	-397.218,47	25.241.312,96
<b>Summe</b>	<b>5.365.847.675,34</b>	<b>3.123.496.563,03</b>	<b>2.242.351.112,31</b>	<b>672.705.333,67</b>

noch Tabelle A 11

**Gesamtergebnis Lastenverteilung 2019 inkl. § 179 Absatz 2 SGB VII – Fortsetzung**

Berufsgenossenschaft	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Gesamtlast nach Verteilung	Ausgleichsbeträge
	(58) = (36) + (51)	(59) = (56) + (57) + (58)	(60) = (59) - (54)
Rohstoffe und chemische Industrie	118.294.411,62	393.800.938,03	-421.504.870,03
Holz und Metall	342.605.563,32	1.190.638.075,97	-27.276.605,46
Energie Textil Elektro Medieneerzeugnisse	242.918.539,52	647.969.696,36	89.153.233,17
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	68.658.914,26	221.279.328,51	-13.196.999,31
Bauwirtschaft	67.525.619,27	673.927.737,31	-335.815.326,80
Handel und Warenlogistik	232.703.368,32	595.315.985,38	152.088.681,02
Verwaltung	357.862.113,70	967.107.513,15	432.404.905,14
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	69.374.936,00	350.633.276,03	28.806.138,21
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	69.702.312,63	325.175.124,60	95.340.844,06
<b>Summe</b>	<b>1.569.645.778,64</b>	<b>5.365.847.675,34</b>	<b>0,00</b>

## Anhang 3

**Berechnung der Ausgleichsbeträge 2019**  
(einschließlich Korrekturen für 2014 bis 2018)

Berufsgenossenschaft	Lastenverteilung 2014 – Korrektur	Lastenverteilung 2015 – Korrektur	Lastenverteilung 2016 – Korrektur	Lastenverteilung 2017 – Korrektur
	(1)	(2)	(3)	(4)
Rohstoffe und chemische Industrie	371.703,34	289.577,75	502.733,86	466.461,28
Holz und Metall	-1.998.670,08	-1.410.481,24	-3.731.337,75	-3.476.549,05
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	428.829,32	311.562,94	711.200,69	666.543,37
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	77.015,84	46.020,78	186.485,34	175.884,07
Bauwirtschaft	215.744,58	163.653,16	454.711,92	423.876,18
Handel und Warenlogistik	293.103,89	197.948,88	596.978,16	548.854,99
Verwaltung	440.643,72	295.511,16	883.687,24	811.919,60
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	77.398,19	38.989,90	217.396,24	207.989,21
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	94.231,20	67.216,67	178.144,30	175.020,35
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



**Berechnung der Ausgleichsbeträge 2019 – Fortsetzung**  
(einschließlich Korrekturen für 2014 bis 2018)

Berufsgenossenschaft	Lastenverteilung 2018 – Korrektur	Lastenverteilung 2019	Ausgleichsbetrag 2019
	(5)	(6)	(7) = (1) + (2) + (3) + (4) + (5) + (6)
Rohstoffe und chemische Industrie	-4.580.073,48	-421.504.870,03	-424.454.467,28
Holz und Metall	-279.112,64	-27.276.605,46	-38.172.756,22
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	1.369.320,89	89.153.233,17	92.640.690,38
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-690.618,05	-13.196.999,31	-13.402.211,33
Bauwirtschaft	-158.261,44	-335.815.326,80	-334.715.602,40
Handel und Warenlogistik	1.334.600,72	152.088.681,02	155.060.167,66
Verwaltung	2.010.297,00	432.404.905,14	436.846.963,86
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	575.383,74	28.806.138,21	29.923.295,49
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	418.463,26	95.340.844,06	96.273.919,84
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>





